

8/AE

der Abgeordneten Kier, Schaffenrath, Firlinger, Gredler und Partner/innen

betreffend Neudefinition der unselbständigen Erwerbsarbeit und Vereinheitlichung aller Pensionsrechte

Die im geltenden Arbeitsrecht festgeschriebene Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten sowie öffentlich Bediensteten ist historisch gewachsen und entspricht in keinsten Weise den Anforderungen des 20. Jahrhunderts. Die geltende Rechtslage spiegelt in vielen Bereichen das Obrigkeitsdenken früherer Zeiten wider und ist von einem ständisch gegliederten Bild der Gesellschaft geprägt. Dies erzeugt nicht nur eine Vielzahl von Ungerechtigkeiten sondern ist überdies auch mobilitätshemmend, fort- und weiterbildungsfeindlich und strukturkonservativ. Da jede Analyse des Arbeitslosigkeitsbefundes auf seine strukturellen Ursachen hin zeigt, daß die mobilitätsfeindlichen Unterschiede in den einzelnen Teilarbeitsrechten, die Fesselung durch zeitabhängig erworbene Ansprüche - die zudem im Selbstkündigungsfall verloren gehen - und die sozialrechtlichen Verschlechterungen beim Wechsel zwischen den verschiedenen Bereichen der unselbständigen Erwerbsarbeit wesentliche Mitursachen darstellen, ist eine umfassende Reform des Arbeitsrechtes eine der Grundvoraussetzungen für eine positive Trendwende am Arbeitsmarkt. Es erscheint daher unerlässlich, ein für alle unselbständig Erwerbstätigen geeignetes einheitliches Rahmenarbeitsrecht zu schaffen. Dieses muß genügend Spielraum offenlassen, so daß auf Berufsbild-bedingte Sonderheiten eingegangen werden kann.

Die Anachronismen in den individuellen arbeitsrechtlichen Positionen sowie in den Entlohnungsschemata, in der Gestaltung der Sozialversicherungsbeiträge der Höhe und dem Grunde nach und letztlich in den davon ableitenden Ansprüchen bis hin insbesondere zu den Pensionen haben zu einer Spaltung innerhalb der Gesellschaft geführt. Im Sozialbericht 1994 ist z.B. nachzulesen, daß die durchschnittliche Pension, die über eine der gesetzlichen Sozialversicherungsanstalten zur Auszahlung gelangt, bei ca. 10.500 öS, der durchschnittliche monatliche Ruhebezug der BundesbeamtenInnen (ohne Post und ÖBB) jedoch bei 30.600 öS liegt; auch ein Vergleich der Aktivbezüge zeigt ein ähnliches Mißverhältnis.

In der Altersversorgung wird im ASVG-Bereich zwar das Lebensstandardsicherungsprinzip angewendet - dennoch sind die Beiträge, wie auch die Ansprüche über Höchstbeitrags- und Höchstbemessungsgrundlagen gedeckelt und somit Höchstgrenzen fixiert (Höchstbeitragsgrundlage ASVG: 39.000; Höchstpensionen: 27.573 öS). Im System der Ruhegehälter in der Beamtenversorgung gibt es solche Höchstgrenzen nicht, was dazu führt, daß der Zuschußbedarf zu Pensionen des öffentlichen Dienstes - selbst unter Einberechnung eines fiktiven Dienstgeberbeitrages - ca. 72 Mrd ausmacht, wohingegen der Zuschußbedarf zu allen anderen gesetzlichen Pensionen mit "nur rd. 56 Mrd. beziffert wird - allerdings verhält sich die Zahl der Bezieher umgekehrt proportional wie 1 : 5 (21% aller Erwerbstätigen sind Beamte). Besonders augenfällig sind auch die Windschatteneffekte die im quasi-öffentlichen Bereich, wie z.B. bei den Mitarbeitern von Sozialversicherungsträgern oder Unternehmen, die sich mehrheitlich im Eigentum öffentlicher Hände befinden, umgesetzt werden, in dem dort spezielle Zusatzpensionssysteme existieren, die sich zu Lasten der Allgemeinheit finanzieren und nicht etwa aus kalkulierten kostendeckenden Beiträgen der Versicherten. Der Rechnungshof hat erst in seinem letzten Bericht auf diese Mißstände hingewiesen.

Eine Vereinheitlichung aller Pensionsrechte ist aber nicht nur angesichts der evidenten Gefährdung, der nachhaltigen Finanzierung, dringend notwendig, sondern auch zur Herstellung einer angemessenen Symmetrie zwischen der Aufbringung der Finanzierung und dem Kreis der Pensionsempfänger unabdingbar. Es müssen daher einheitliche, sozialpolitisch auskömmliche Höchstpensionen sowie einheitliche Beitragssätze zur Anwendung kommen - eine darüber hinausgehende Lebensstandardsicherung ist der privaten Initiative und Vorsorge zu überantworten.

Auch sind wir als EU-Mitglied verpflichtet, ein einheitliches Arbeitnehmerschutzrecht

einzuführen. Die laufende Diskussion um ein einheitliches Ärztarbeitszeitgesetz - derzeit gibt es im Bereich der Spitalsärzte im öffentlichen Dienst z B. keinerlei Schutz durch ein Arbeitszeitgesetz - ist nur die Spitze eines Eisberges, und es stellt sich die Frage, ob auch in dieser Hinsicht eine generelle Vereinheitlichung der Arbeitsrechte für Arbeiter, Angestellte und öffentlich Bedienstete durch schrittweise Angleichung aller gesetzlichen Grundlagen nicht der effektivere Weg wäre. Schließlich gibt es neben dem Arbeitszeitgesetz noch etliche andere Bereiche, in denen es derzeit keinen ausreichenden Schutz für öffentlich Bedienstete gibt - als Beispiel sei nur die Arbeitsinspektion angeführt.

Da Österreich als EU-Mitglied ohnedies ein einheitliches Arbeitnehmerschutzrecht für alle privaten und öffentlichen Bereiche, für die die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegt .sowie analog ' dazu in den Ländern entsprechende Bestimmungen einführen muß, und eine Neudefinition der unselbständigen Erwerbsarbeit angesichts der Situation am Arbeitsmarkt unabdingbar ist, andererseits über die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Pensionssysteme ohnehin breiter Konsens herrscht,

stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

der Nationalrat möge beschließen

" Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Operationskalender auszuarbeiten, um - ausgehend von einer Neudefinition der unselbständigen Erwerbsarbeit - dem Parlament ein einheitliches Arbeitnehmer/innen Gesetz, welches die rahmengesetzlichen Grundlagen für alle unselbständig Erwerbstatigen abzubilden hat, vorlegen zu können. Weiters gilt es, ein einheitliches Arbeitnehmer/innenschutzgesetz für alle unselbständig Erwerbstatigen unter besonderer Bedachtnahme auf die entsprechenden EU-Richtlinien zu schaffen, sowie einen Fahrplan zu entwickeln, um mittelfristig alle geltenden Gesetze, die der Altersicherung dienen, zu harmonisieren. Die gesetzliche Lage ist so zu gestalten, daß jedenfalls jeweils für neu ins Berufsleben eintretende unselbständig Erwerbstatige (derzeit Angestellte, Arbeiter und Beamte ) einheitliche pensionsrechtliche Bestimmungen gelten. Darüber hinaus müssen Übergangsbestimmungen definiert werden."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.